

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

Der als Bestandteil zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) erlassene Kostentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22.09.2011

Stadt Bad Gandersheim

gez Ehmen
(S) Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 30.09.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 41, veröffentlicht worden. Sie ist am 01.10.2011 in Kraft getreten.

K o s t e n t a r i f
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Gandersheim
gültig ab dem 01.10.2011

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten), schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	1,10
1.1.1.2	im Format DIN A 3	2,10
1.1.2	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten), farbig, je Seite	
	bis zum Format DIN A 4	1,50
	im Format DIN A 3	2,80
	A n m e r k u n g :	
	Die Gebühr wird auch erhoben für Fotokopien, die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt, übersandt oder per Telefax bzw. E-Mail übermittelt werden.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,70
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	a) Erstausfertigung	2,70
	b) Durchschrift	1,60
2.2.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,60
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,10
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,10
2.4	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	8,10
3	Akteneinsicht	

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern u.dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u.dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,70
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	10,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung bis eine halbe Stunde erfordert	11,00 - 27,00
	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine halbe Stunde erfordert, für jede Stunde Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht werden, werden keine Gebühren erhoben.	11,00 - 27,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen oder das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sind ausgenommen) je angefangene Seite	20,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 550,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	13,00 - 28,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EURO des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren 5.000 EURO	10,00

9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	23,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	13,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	23,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	13,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 fallen	26,00
9.4	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 ff BauGB	14,00 - 30,00
9.5	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	28,00
9.6	Aufnahme von Baulastanträgen einschl. Beglaubigungen der Unterschriften	24,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr je Seite	2,20
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigungen über Abgaben früherer Jahre je Seite	2,70
13.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	24,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis zu 5.000 EURO	10,00
15.2	über 5.000 EURO bis 10.000 EURO	15,00
15.3	über 10.000 EURO bis 25.000 EURO	20,00
15.4	über 25.000 EURO bis 50.000 EURO	25,00
15.5	über 50.000 EURO bis 125.000 EURO	30,00

15.6	über 125.000 EURO bis 250.000 EURO	40,00
15.7	über 250.000 EURO	45,00
16	Erschließungsbescheinigungen	5,30
17	Dingliche Rechtsverfolgung	
	je angefangene ½ Stunde je nach Aufwand	15,00 - 25,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	22,00
19	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonst. Verwaltungshandlungen	
19.1	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung	35,00
19.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen sowie deren Abnahme	
19.2.1	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	36,80
19.2.2	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	26,30
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00 - 165,00
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handeln der Anschlussnehmer erforderlich werden. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben.	27,00 - 158,00
19.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	36,80
19.6	Bescheinigung gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	30,00
19.7	Anliegerbeitragsbescheinigung	27,30
19.8	Zustimmung nach § 50 Telekommunikationsgesetz TKG	26,30
20	Einsatz der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) Göttingen	
20.1	Leistungen der KDS jeglicher Art (u.a. Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, Wahlergebnissen)	In Höhe der entstehenden Kosten
20.2	zuzüglich Bearbeitung pro Antrag	10,50
21	Rechtsbehelfe	

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter

7,00 - 564,00

21.1 **Gebührentabelle gemäß Nr. 21 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung**
Gebühr unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes) Wert

bis	50,00 EURO	7,00
	100,00 EURO	12,00
	150,00 EURO	17,00
	200,00 EURO	24,00
	300,00 EURO	35,00
	400,00 EURO	40,00
	500,00 EURO	46,00
	750,00 EURO	52,00
	1.000,00 EURO	57,00
	1.250,00 EURO	62,00
	1.500,00 EURO	69,00
	2.000,00 EURO	74,00
	2.500,00 EURO	79,00
	3.000,00 EURO	86,00
	3.500,00 EURO	96,00
	4.000,00 EURO	102,00
	4.500,00 EURO	114,00
	5.000,00 EURO	125,00
	5.500,00 EURO	136,00
	6.000,00 EURO	147,00
	6.500,00 EURO	164,00
	7.000,00 EURO	176,00
	7.500,00 EURO	186,00
	10.000,00 EURO	226,00
	12.500,00 EURO	271,00
	15.000,00 EURO	333,00
	17.500,00 EURO	373,00
	20.000,00 EURO	395,00
	25.000,00 EURO	457,00
	30.000,00 EURO	519,00
über	30.000,00 EURO	564,00

Bei Entscheidungen, denen ein besonderes aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen - aber nicht über 564,00 EURO hinaus - zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen - aber nicht unter 7,00 EURO im Einzelfall - herabzusetzen.